

**und somit Nichtvorliegen einer Straftat freizusprechen.  
Aus dem gleichen Grunde war gemäß § 244 Abs« 2 StPO der  
Schadeneersatzantrag des geschädigten Raabe als unzulässig  
abzuweisen«  
Zur Selbstentscheidung war der Senat gemäß § 301 Abs« 4  
StPO befugt«**

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf §§ >62« 366,  
367 Abs« 1 StPO.

Ses. Veber

gez. Kunze

gez« Werner

Vorstehendes Urteil ist rechtskräftig  
seit dem 20.03.1973

22.05.1975

gez. Hersberg  
Sekretär